

Rechnungslegung

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30)

(Stand: 09.09.2010)¹

1. Vorbemerkungen
2. Begriffe
3. Ansatz
 - 3.1. Rechtliche Grundlagen
 - 3.2. Unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen
 - 3.2.1. Unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen ohne Vorliegen von Deckungsvermögen
 - 3.2.2. Besonderheiten bei Vorliegen von Deckungsvermögen
 - 3.3. Mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen
 - 3.3.1. Unterstützungskassen
 - 3.3.2. Pensionskassen
 - 3.3.3. Pensionsfonds
 - 3.3.4. Direktversicherungen
 - 3.3.5. Zusatzversorgungskassen
 - 3.4. Wechsel des Durchführungswegs
4. Bewertung
 - 4.1. Lohn-, Gehalts- und Rententrends
 - 4.2. Diskontierung
 - 4.3. Berechnungsverfahren
 - 4.4. Anforderungen an die versicherungsmathematischen Parameter
 - 4.5. Altersversorgungsverpflichtungen in fremder Wahrung
 - 4.6. Bewertung von Deckungsvermogen
 - 4.7. Wertpapiergebundene Versorgungszusagen
 - 4.8. Fehlbetrag aus mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen
5. Stetigkeit
6. Ausweis
 - 6.1. Bilanz
 - 6.2. Gewinn- und Verlustrechnung
7. Anhangangaben
8. Auswirkungen eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB auf die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig falligen Verpflichtungen
9. Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fallige Verpflichtungen im Konzernabschluss

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 09.09.2010.

1. Vorbemerkungen

- 1 Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)² wurden die handelsrechtlichen Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen in erheblichem Umfang reformiert. Die Neuerungen bestehen vor allem in der Vorgabe, Pensionsrückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB), was insb. die Berücksichtigung künftiger Lohn-, Gehalts- und Rentenentwicklungen impliziert, ferner in der Vorgabe, Pensionsrückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem restlaufzeitäquivalenten durchschnittlichen Marktzinssatz zu diskontieren (§ 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB), sowie schließlich in dem Gebot, etwaiges, zum beizulegenden Zeitwert zu bewertendes Deckungsvermögen (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB) mit den zugehörigen Altersversorgungsverpflichtungen zu saldieren und nur den verbleibenden aktivischen oder passivischen Überhang anzusetzen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB).
- 2 Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind Einzelfragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung und Bewertung von (unmittelbaren und mittelbaren) Altersversorgungsverpflichtungen sowie von Deckungsvermögen. Soweit nicht ausdrücklich vermerkt, werden die Bilanzierung und Bewertung der im Gesetz ebenfalls aufgeführten „vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen“ (§§ 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, 253 Abs. 2 Satz 2 HGB) in dieser Verlautbarung nicht adressiert.
- 3 Besonderheiten der Bilanzierung und Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen werden in dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* nicht angesprochen. Hierzu wird auf *IDW RS HFA 23*³ verwiesen.
- 4 Fragen, die im Zusammenhang mit dem Übergang auf die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Altersversorgungsverpflichtungen nach dem HGB i.d.F. des BilMoG stehen, werden in *IDW RS HFA 28*⁴ adressiert.
- 5 Diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ersetzt die *IDW Stellungnahme des Hauptfachausschusses 2/1988: Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss*.
- ## 2. Begriffe
- 6 Der Gesetzgeber knüpft bei den Vorschriften zu den Altersversorgungsverpflichtungen an unterschiedliche Begriffe an. Während in den §§ 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, 253 Abs. 2 Satz 2 HGB auf Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen abgestellt wird, ist in den §§ 266 Abs. 3 B. 1. HGB, 285 Nr. 24 HGB sowie in Artikel 28 Abs. 1 EGHGB von Pensionsverpflichtungen und (pensions-)ähnlichen Verpflichtungen die Rede. Zwischen Altersversorgungsverpflichtungen und Pensionsverpflichtungen besteht indes eine inhaltliche Übereinstimmung.
- 7 Unter Altersversorgungsverpflichtungen (Pensionsverpflichtungen) sind solche Verpflichtungen zu verstehen, die für einen Bilanzierenden aufgrund einer aus Anlass einer Tätigkeit für das Unternehmen zugesagten Leistung der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung entstehen (vgl. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG). Dementsprechend zählen neben Verpflichtungen, die gegenüber Arbeitnehmern bestehen, auch solche Versorgungsverpflichtungen zu den Altersversorgungsverpflichtungen, die anlässlich eines Dienstverhältnisses gegenüber einem Organmitglied oder gegenüber einem Gesellschafter einer Personengesellschaft zugesagt worden sind. Ferner rechnen auch Versorgungsverpflichtungen gegenüber externen Beratern des Bilanzierenden, denen aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Bilanzierenden von diesem Leistungen der Altersversorgung zugesagt worden sind, zu den Altersversorgungsverpflichtungen.⁵
- 8 Als mit den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen werden in der Begründung des Regierungsentwurfs des BilMoG⁶ Altersteilzeitverpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten genannt; auch hierunter zu subsumieren sind zugesagte Leistungen bei Dienstjubiläen, Beihilfen, Vorruhestandsgelder, Übergangsgelder sowie Sterbegelder. Wesentliches Kennzeichen dieser Verpflichtungen ist, dass sie mit biometrischen Risiken behaftet sind, aber nicht bereits Altersversorgungsverpflichtungen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1

² BGBl. I 2009 S. 1102.

³ *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen (IDW RS HFA 23)* (Stand: 24.04.2009).

⁴ *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW RS HFA 28)* (Stand: 27.11.2009).

⁵ BGH, Urteil v. 13.07.2006, Az. IX ZR 90/05.

⁶ Vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 48.

BetrAVG sind. Zur Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen wird auf *IDW RS HFA 3*⁷ verwiesen.

9 Für pensionsähnliche Verpflichtungen enthält das Gesetz keine Definition. Gleichwohl bedürfen sie wegen des generellen Passivierungswahlrechts des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB für pensionsähnliche (unmittelbare oder mittelbare) Verpflichtungen der Abgrenzung gegenüber den Altersversorgungsverpflichtungen. Um eine Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten, kann es sich bei den pensionsähnlichen Verpflichtungen nur um solche handeln, die nicht den Charakter einer Altersversorgungsverpflichtung aufweisen. Andererseits muss der Verpflichtungscharakter gegeben sein, sodass eine lediglich noch nicht bestehende Altersversorgungsverpflichtung nicht den Charakter einer pensionsähnlichen Verpflichtung hat (zeitlicher Aspekt). Demnach muss es sich um der Altersversorgung inhaltlich ähnliche Verpflichtungen handeln, ohne selbst den Begriff der Altersversorgung erfüllen zu dürfen. Bis heute sind keine Anwendungsfälle für pensionsähnliche Verpflichtungen bekannt geworden.

10 Im Hinblick auf das Wahlrecht zur Passivierung mittelbarer Altersversorgungsverpflichtungen sind diese von unmittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen (vgl. Tz. 11–21) abzugrenzen: Eine unmittelbare Verpflichtung ist dadurch gekennzeichnet, dass sich der Bilanzierende durch die Erteilung der Altersversorgungszusage verpflichtet, bei Eintritt des Versorgungsfalls die Leistung gegenüber dem Versorgungsberechtigten selbst zu erbringen. Gleiches gilt bei Übergang solcher Verpflichtungen im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge oder der nach § 4 BetrAVG zulässigen Rechtsgeschäfte. Hingegen erfolgt die Erfüllung einer Altersversorgungsverpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten im Falle einer mittelbaren Verpflichtung nicht durch den Bilanzierenden direkt, sondern unter Zwischenschaltung einer Versorgungseinrichtung (vgl. Tz. 36 f.).

3. Ansatz

3.1. Rechtliche Grundlagen

11 Laufende Pensionen und Anwartschaften auf Altersversorgungsleistungen sowie vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen gehören zu den ungewissen Verbindlichkeiten, für die nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich eine Rückstel-

lungspflicht besteht. Dies gilt ungeachtet etwaiger Verfallbarkeitsregelungen nach § 1b BetrAVG.

12 Für unmittelbare Altzusagen (Erwerb des Rechtsanspruchs vor dem 01.01.1987) und deren Erhöhungen nach dem 31.12.1986, für sämtliche mittelbaren Verpflichtungen aus einer Zusage sowie für ähnliche Verpflichtungen besteht nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht. Für solche Verpflichtungen aus Alt- und mittelbaren Altersversorgungszusagen, die unter Inanspruchnahme des Wahlrechts freiwillig passiviert werden, sind notwendige Bewertungsänderungen (Veränderung des Erfüllungsbetrags nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB und/oder Aufzinsung nach § 253 Abs. 2 HGB) in den Folgeabschlüssen zu berücksichtigen.

13 Unabhängig davon, ob die Rückstellung aufgrund einer Passivierungspflicht oder eines Passivierungswahlrechts gebildet worden ist, darf diese nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 249 Abs. 2 Satz 2 HGB).

14 Die allgemeinen Vorgaben des HGB über die Inventur sind auch bei den (unmittelbaren und mittelbaren) Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen zu beachten, um eine vollständige Erfassung zu gewährleisten (vgl. Tz. 65).

3.2. Unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen

3.2.1. Unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen ohne Vorliegen von Deckungsvermögen

15 Ein Rückstellungserfordernis für Altersversorgungsverpflichtungen liegt nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB vor, wenn der Bilanzierende aus einer unmittelbaren Zusage (Direktzusage) rechtlich verpflichtet ist oder ein faktischer Leistungszwang besteht, weil sich der Bilanzierende auch ohne rechtliche Verpflichtung der Leistung nicht entziehen kann.

16 Vor Eintritt des Versorgungsfalls begründet eine Altersversorgungszusage eine aufschiebend bedingte Schuld (Anwartschaft), die ein Rückstellungserfordernis auslöst, wenn mit dem Eintritt der Bedingungen zu rechnen ist.

17 Der Verpflichtungscharakter wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass durch Wartezeitklauseln vorzeitige Leistungen bei Tod oder Invalidität des Versorgungsberechtigten bis zum Ablauf der Wartezeit ausgeschlossen werden.

18 Die Möglichkeit, dass das Arbeitsverhältnis gekündigt werden oder das Unternehmen die Zusage widerrufen kann, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bildung der Pensionsrückstellung.

⁷ *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen nach IAS und nach handelsrechtlichen Vorschriften (IDW RS HFA 3) (Stand: 18.11.1998).*

Die Widerrufbarkeit ist arbeitsrechtlich weitgehend eingeschränkt. Auch bedingte Widerrufsvorbehalte, die an nicht voraussehbare künftige Entwicklungen oder Ereignisse anknüpfen, lassen den Verpflichtungscharakter der Pensionszusage zunächst unberührt. Erst bei entsprechender Konkretisierung der Umstände, die zu einem Widerruf berechtigen, entfällt die Rückstellung.

19 Eine Rückstellungspflicht besteht nicht, sofern die Erteilung einer Versorgungszusage lediglich unverbindlich in Aussicht gestellt ist oder im Einzelfall von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängt, dessen Eintritt vom Bilanzierenden bestimmt werden kann.

20 Zur Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen im Falle des Schuldbeitritts eines Dritten mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis (Freistellungserklärung; § 329 BGB) siehe Tz. 96–104.

21 Bei einer Erfüllungsübernahme nur im Innenverhältnis zwischen dem Bilanzierenden und dem Dritten ohne Schuldbeitritt bleibt es bei dem Verpflichtungsausweis beim Bilanzierenden, dem der Freistellungsanspruch gegen den Dritten – soweit dieser Anspruch werthaltig ist – gegenübergestellt wird.

3.2.2. Besonderheiten bei Vorliegen von Deckungsvermögen

22 Nach der Definition des § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB gelten solche Vermögensgegenstände als Deckungsvermögen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Zweckexklusivität).

23 Der erste Teil der Definition verlangt, dass im Falle einer Insolvenz des Bilanzierenden die Vermögensgegenstände vor einem Zugriff durch die übrigen Gläubiger des Bilanzierenden geschützt sind (Insolvenz-sicherheit). Steht den Versorgungsberechtigten im Falle der Insolvenz in Bezug auf die Vermögensgegenstände ein Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) zu, ist die Insolvenzsicherheit stets gegeben.

24 Wird ein wirtschaftlich vergleichbarer Schutz des Versorgungsberechtigten durch ein Absonderungsrecht (§ 49 InsO) erreicht, ist auch ein solches bereits für das Vorliegen der Insolvenzsicherheit hinreichend. Dies kann z. B. bei speziellen Treuhandmodellen (doppelseitige Treuhand bestehend aus Verwaltungs- und Sicherungstreuhand), aber auch bereits bei einer den Vorgaben des BGB genügenden (unbefristeten und nicht unter einer aufschiebenden Bedingung stehenden) Verpfän-

dung von Wertpapierdepots und von Rückdeckungsversicherungsansprüchen (ohne einseitiges Verwertungsrecht des Bilanzierenden) der Fall sein. Bleibt dem Unternehmen die Verwertung vorbehalten, muss sich das Pfandrecht auch auf das Surrogat (z. B. den Verwertungserlös) erstrecken (Surrogationsklausel).

25 Aufgrund der geforderten Zweckexklusivität des Deckungsvermögens müssen auch etwaige laufende Erträge sowie Erträge aus der Realisierung stiller Reserven der betreffenden Vermögensgegenstände der Erfüllung der Verpflichtungen dienen. Zum Beispiel müssen im Falle von verpfändeten Wertpapieren auch die Zins-, Dividenden- oder sonstigen Erträge aus diesen Wertpapieren an den oder die Versorgungsberechtigten verpfändet sein. Hiervon unberührt bleiben die Möglichkeiten einer Rückgewährung von Deckungsvermögen an den Bilanzierenden im Falle einer Überdeckung (vgl. Tz. 33).

26 Soweit die Vermögensgegenstände die Voraussetzungen des § 7 e Abs. 2 SGB IV erfüllen, kann für Zwecke des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB davon ausgegangen werden, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen sind.

Solange aus empfangenen Patronatserklärungen sowie erhaltenen Bürgschaften oder Garantien kein aktivierungsfähiger Anspruch erwachsen ist, liegt kein Vermögensgegenstand vor, der als Deckungsvermögen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB angesehen werden könnte.

27 Die Anforderung an Deckungsvermögen, dass die betreffenden Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sein müssen, bedeutet auch, dass nur im Verhältnis zu Dritten unbelastete Vermögensgegenstände zur Verrechnung herangezogen werden können.

28 Die Vermögensgegenstände müssen jederzeit zur Verwertung zwecks Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen zur Verfügung stehen. Dies ist insb. nicht der Fall bei betriebsnotwendigem Anlagevermögen, das durch den Bilanzierenden selbst genutzt wird.

29 Vermögensgegenstände sind dann als betriebsnotwendig anzusehen, wenn sie nicht frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktional-abgrenzungskriterium).⁸

⁸ Vgl. IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i. d. F. 2008) (Stand: 02.04.2008), Tz. 59.

- 30 Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Deckungsvermögen sind nicht vollständig deckungsgleich mit den Anforderungen nach IAS 19.7 an *plan assets*. Insbesondere ist für Deckungsvermögen keine vom Bilanzierenden rechtlich unabhängige Einheit erforderlich, die ausschließlich besteht, um Altersversorgungsleistungen oder vergleichbare langfristig fällige Leistungen zu finanzieren. Ferner besteht handelsrechtlich kein Ausschluss von konzerninternen (verpfändeten) Rückdeckungsversicherungen vom Saldierungsgebot.
- 31 Im Rahmen einer Treuhandvereinbarung (z. B. *contractual trust arrangement*; CTA) auf einen Treuhänder übertragene Vermögensgegenstände dürfen bei Anerkennung als *plan assets* nach IAS 19.7 auch handelsrechtlich regelmäßig Deckungsvermögen darstellen, es sei denn, dem Treuhänder wurde betriebsnotwendiges Vermögen übertragen.
- 32 Aufgrund der geforderten Zweckexklusivität müssen die auf den Treuhänder übertragenen Vermögensgegenstände zwar grundsätzlich zu dessen freien Verfügung stehen. Die Vorgabe von Richtlinien und Weisungen durch den Bilanzierenden (Treugeber), nach denen sich der Treuhänder bei der Anlage der ihm übertragenen Vermögensgegenstände im Rahmen der Verwaltungstreuhand richten muss, steht einer Qualifikation als Deckungsvermögen indes grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch müssen solche Richtlinien und Weisungsrechte stets mit dem Sicherungszweck kompatibel sein.
- 33 Eine Rückgewährung des auf den Treuhänder übertragenen Vermögens muss in der Treuhandvereinbarung grundsätzlich ausgeschlossen sein. Davon sind allein ausgenommen Erstattungen durch den Treuhänder an den Bilanzierenden für durch Letzteren bereits an die Versorgungsberechtigten geleistete Zahlungen sowie Rückgewährungen im Falle einer Überdotierung des Treuhandvermögens. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Rückgewährung aufgrund einer Überdotierung ist stets, dass die korrespondierenden Verpflichtungen am Abschlussstichtag auch nach der Rückgewährung von Teilen des Treuhandvermögens durch das verbleibende Deckungsvermögen voraussichtlich mit hinreichender Sicherheit gedeckt sind.
- 34 Verbleibt nach einer gebotenen Saldierung von Verpflichtungen mit den nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögensgegenständen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB ein aktivischer Überhang, ist dieser unter einem gesonderten Posten in der Bilanz anzusetzen (§ 246 Abs. 2 Satz 3 HGB). Kapitalgesellschaften und diesen insoweit nach § 264a HGB gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften müssen diesen Posten als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ ausweisen (§ 266 Abs. 2 E. HGB).
- 35 Für Vermögensgegenstände, die der Erfüllung von Verpflichtungen aus Alt- oder mittelbaren Altersversorgungszusagen dienen, die nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB ganz oder teilweise nicht passiviert werden, ist eine Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert mangels Saldierungsmöglichkeit nicht zulässig.
- ### 3.3. Mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen
- 36 Während sich bei unmittelbaren Versorgungsleistungen der Bilanzierende gegenüber dem Versorgungsberechtigten verpflichtet, die Leistungen selbst zu erbringen, wird bei mittelbaren Altersversorgungszusagen die Verpflichtung gegenüber den Versorgungsberechtigten nicht durch den Bilanzierenden direkt, sondern unter Einschaltung Dritter, nämlich Versorgungseinrichtungen erfüllt (externe Versorgungsträger; vgl. Tz. 10). Reicht das Vermögen der Versorgungseinrichtung zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht aus, erwirbt der Begünstigte einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem die mittelbare Zusage erklärenden Unternehmen (Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).
- 37 Aufgrund des Wahlrechts nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB muss der Bilanzierende für mittelbare Altersversorgungszusagen auch dann keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden, wenn das bei der Versorgungseinrichtung vorhandene Vermögen zur Deckung der Versorgungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall ist der Fehlbetrag nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB im Anhang anzugeben, um das Haftungsrisiko des Bilanzierenden aus den mittelbaren Versorgungszusagen ersichtlich zu machen. Wird das Trägerunternehmen aus seiner Haftung in Anspruch genommen, muss in Höhe der Zahlungsverpflichtung eine Verbindlichkeit passiviert werden; für solche Rückstände gilt das Passivierungswahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht.
- 38 Die im Falle externer Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung eingeschalteten Versorgungseinrichtungen können einen Kapitalstock im Vorfeld der Leistungserbringung an den Versorgungsberechtigten aufbauen oder sich ganz oder teilweise durch Umlagen finanzieren. Sie unterscheiden sich ferner in der ertrag- bzw. lohnsteuerlichen Behandlung der Beiträge bzw. Zuwendungen.

3.3.1. Unterstützungskassen

39 Bei einer Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG) handelt es sich um eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die sich aus Zuwendungen eines oder mehrerer Trägerunternehmen sowie den Erträgen aus der Vermögensanlage finanziert. Die Unterstützungskasse gewährt den Versorgungsberechtigten ihrer Trägerunternehmen Versorgungsleistungen, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch bestehen muss.

3.3.2. Pensionskassen

40 Eine Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG) ist ein rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Todes ist (§ 118a VAG). Sie finanziert sich über Beiträge des Arbeitgebers und ggf. der Versorgungsberechtigten. Letztere haben einen eigenen Rechtsanspruch gegen die Pensionskasse auf die zugesagten Leistungen.

3.3.3. Pensionsfonds

41 Ein Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG) ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Versorgungsberechtigten erbringt, wobei diesen ein eigener Rechtsanspruch auf Leistung gegen den Pensionsfonds eingeräumt wird (§ 112 Abs. 1 Satz 1 VAG). Die Finanzierung des Pensionsfonds erfolgt durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers und ggf. der Versorgungsberechtigten.

3.3.4. Direktversicherungen

42 Unter einer Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG) ist eine Lebensversicherung zu verstehen, die ein Arbeitgeber auf das Leben eines Versorgungsberechtigten abschließt und bei der dieser oder dessen Hinterbliebene hinsichtlich der Leistungen des Versicherungsunternehmens ganz oder teilweise bezugsberechtigt sein können. Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist der Arbeitgeber. Das Versicherungsunternehmen zahlt im Umfang der Bezugsberechtigung die Leistungen im Versorgungsfall direkt an den Versorgungsberechtigten. Von der Direktversicherung zu unterscheiden ist die Rückdeckungsversicherung; hier ist der Bilanzierende stets der direkte Empfänger der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag. Mit diesen Zahlungen kann der Bilanzierende seine eigenen Versorgungsleistungen an den Versorgungsberechtigten finanzieren, er unterliegt indes keiner Pflicht zu einer solchen Mittelverwendung.

3.3.5. Zusatzversorgungskassen

43 Einen besonderen Finanzierungsweg von Altersversorgungsleistungen stellen die Versorgungskassen als Träger der tarifvertraglich geregelten betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten im öffentlichen und kirchlichen Dienst (Zusatzversorgungskassen; z.B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) und als Träger der Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungskassen) dar (vgl. Tz. 3). Sie sind versicherungsrechtlich Pensionskassen (z.B. VBL) oder ähneln diesen in ihrer Funktionsweise. In den meisten Fällen sind Versorgungskassen als Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder als rechtlich unselbstständige Sondervermögen verfasst.

44 Bei der Beamtenversorgung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. Sondervermögen nach dem BeamtVG ist zu beachten, dass es sich hierbei gemäß *IDW RS HFA 23*, Tz. 6 auch trotz Einschaltung von Versorgungskassen stets um unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen handelt, da der Dienstherr gegenüber seinen Beamten vollumfänglich verpflichtet bleibt.

45 Die Einschaltung einer Zusatzversorgungskasse führt hingegen zu einer mittelbaren Verpflichtung des Bilanzierenden.

3.4. Wechsel des Durchführungswegs

46 Bei einem Wechsel des Durchführungswegs von einer unmittelbaren in eine mittelbare Zusage bzw. bei der zusätzlichen Einschaltung einer Versorgungseinrichtung ist eine Pensionsrückstellung nur insoweit aufzulösen, als sich der Bilanzierende seiner unmittelbaren Verpflichtung entledigt. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn der Bilanzierende die bestehenden unmittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen gegen Zahlung eines Einmalbeitrags auf einen Pensionsfonds überträgt. Eine Differenz zwischen dem höheren Einmalbeitrag und dem bislang passivierten Rückstellungsbetrag ist sofort in voller Höhe aufwandswirksam zu erfassen.

47 Im Falle der Einschaltung einer Versorgungseinrichtung erlöschen die Altersversorgungsverpflichtungen aufgrund der Subsidiärhaftung des Bilanzierenden nicht endgültig. Verbleibt aufgrund eines nicht ausreichenden Vermögens der Versorgungseinrichtung eine Unterdeckung bezogen auf den bisherigen Erfüllungsbetrag der Verpflichtung nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, so besteht insoweit weiterhin eine Rückstellungspflicht. Ein Wegfall des Rückstellungsgrunds i. S. v. § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB liegt nicht vor. Daher ist eine Auflösung der Rückstellung unter Bezugnahme auf das für mit-

telbare Altersversorgungsverpflichtungen bestehende Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht zulässig (vgl. Tz. 13).

- 48 Ist der Betrag der Unterdeckung an folgenden Abschlussstichtagen gestiegen oder liegt eine Unterdeckung erstmals zu einem späteren Abschlussstichtag vor, kann in Bezug auf den Erhöhungsbetrag nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB auf eine Rückstellungsbildung verzichtet werden. Der Betrag ist dann nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB im Anhang anzugeben. Wird der Versorgungseinrichtung später weiteres Vermögen zugewendet, führt dies zunächst zu einer Verminderung des im Anhang anzugebenden Teils der Unterdeckung. Eine Verminderung der Pensionsrückstellung ist nur dann vorzunehmen, wenn der Betrag der Unterdeckung den Buchwert der Rückstellung unterschreitet.
- 49 Wurden im Zusammenhang mit dem Übergang von einer mittelbaren in eine unmittelbare Zusage Vermögensgegenstände von der Versorgungseinrichtung auf das Trägerunternehmen übertragen, liegt insoweit eine Kaufpreisschuld vor. In Höhe des Zugangswerts der übertragenen Vermögensgegenstände besteht für die übernommenen Altersversorgungsverpflichtungen eine Passivierungspflicht. Das Passivierungswahlrecht nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB für übernommene Altersversorgungsverpflichtungen aus Altzusagen gilt nur insoweit, als die Verpflichtungen den Zugangswert der von der Versorgungseinrichtung übernommenen Vermögensgegenstände übersteigen. Für die Bewertung der übernommenen und passivierten Altersversorgungsverpflichtungen zu den nachfolgenden Abschlussstichtagen gilt § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB.

4. Bewertung

- 50 Die im Folgenden ausgeführten Bewertungsgrundsätze gelten für unmittelbare und mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen sowie für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen gleichermaßen.

4.1. Lohn-, Gehalts- und Rententrends

- 51 Rückstellungen sind grundsätzlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Durch die Verwendung des Begriffs „Erfüllungsbetrag“ wird klargestellt, dass bei der Bewertung Preis- und Kostenentwicklungen zu berücksichtigen sind, die sich bis zum voraussichtlichen Erfüllungszeitpunkt der Verpflichtung(en) vollziehen. Übertragen auf Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen bedeutet dies, dass bei der Bewertung der korrespondierenden

Rückstellung insb. künftige Lohn-, Gehalts- und Rententrends zu berücksichtigen sind.

- 52 Es sind nur solche Lohn-, Gehalts- und Rententrends zu berücksichtigen, die auf begründeten Erwartungen und hinreichend objektiven Hinweisen beruhen (z.B. aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit). Eine Berücksichtigung von Steigerungen der Altersversorgungsverpflichtungen aufgrund externer, singulärer Ereignisse (z.B. nach dem Abschlussstichtag verabschiedete gesetzliche Vorschriften) ist nicht zulässig.
- 53 Bei der Bestimmung des Erfüllungsbetrags sind sämtliche Trendannahmen zu berücksichtigen, die seine Höhe beeinflussen können (z.B. Anwartschaftstrends, Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Rentenoption, anzurechnende Versorgungsleistungen durch Dritte).
- 54 Die tatsächliche Gehaltsentwicklung spiegelt sich nicht nur in der Gehaltsdynamik wider, sondern ist als sog. Karrieretrend auch insofern zu berücksichtigen, als sich dieser in einem Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung niederschlägt.

4.2. Diskontierung

- 55 Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Unter der Restlaufzeit ist bei Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen nicht die voraussichtliche Dauer bis zur vollständigen Abwicklung, sondern die Duration im Sinne eines versicherungsmathematischen Schwerpunkts aller künftigen Zahlungen an den Versorgungsberechtigten zu verstehen. Die Ermittlung und Bekanntgabe der Diskontierungszinssätze erfolgt nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV)⁹ durch die Deutsche Bundesbank (§ 253 Abs. 2 Satz 4, 5 HGB).¹⁰
- 56 § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB erlaubt es, bei der Ableitung des Diskontierungszinssatzes für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen von einer pauscha-

9 BGBl. I 2009 S. 3790.

10 Die Diskontierungszinssätze sind abrufbar im Internet unter URL: www.bundesbank.de, Rubrik Sachgebiete: Statistik; Zinsen, Renditen; Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB.

len Restlaufzeit (mittlere Duration) von 15 Jahren auszugehen (sog. Vereinfachungsregelung). Diese gesetzlich legitimierte Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) soll es dem Bilanzierenden ermöglichen, auf die Ermittlung eines individuellen Diskontierungszinssatzes je nach Restlaufzeit der künftigen Zahlungen zu verzichten.

57 Es ist bei Altersversorgungsverbindlichkeiten und vergleichbaren langfristig fälligen Verbindlichkeiten auch in Fällen kürzerer oder längerer Restlaufzeiten als zulässig zu erachten, bei der Bestimmung des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB von einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren auszugehen. Es empfiehlt sich jedoch, im Falle deutlich kürzerer (z. B. ältere Versorgungsempfänger im Bestand) bzw. deutlich längerer Restlaufzeiten als 15 Jahre bei der Bestimmung des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes von der tatsächlichen (kürzeren oder längeren) Restlaufzeit auszugehen. Dabei darf die Restlaufzeit jeweils einheitlich für sachlich abgegrenzte Teilkollektive von Versorgungsberechtigten bestimmt werden.

58 Soweit die Vereinfachungsregelung i. S. d. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht in Anspruch genommen wird, dürfen auch Rückstellungen für Altersversorgungsverbindlichkeiten oder vergleichbare langfristig fällige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abgezinst werden, sofern der angewandte Abzinsungszinssatz in einer den Anforderungen der RückabzinsV gleichwertigen Weise ermittelt wird.

59 Ohne Einschränkung des Ansammlungswahlrechts des Artikels 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB hat der erstmalige Ansatz einer Rückstellung für Altersversorgungsverbindlichkeiten ohne Buchung eines Zinsertrags (Nettomethode) in Höhe des Erfüllungsbetrags zu erfolgen. Der korrespondierende Aufwand wird als Personalaufwand erfasst.

4.3. Berechnungsverfahren

60 Das Gesetz enthält keine Vorgaben bzgl. des anzuwendenden versicherungsmathematischen Berechnungsverfahrens, solange dessen Anwendung zur Ermittlung des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags führt. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung muss das angewandte Berechnungsverfahren folgenden Anforderungen genügen:

a) Für die Bewertung von Altersversorgungsverbindlichkeiten und vergleichbaren langfristig fälligen Verbindlichkeiten sind die anerkannten

Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.

b) Laufende Rentenverbindlichkeiten sowie Altersversorgungsverbindlichkeiten gegenüber ausgeschiedenen Anwärtern sind mit ihrem Barwert anzusetzen.

c) Bei Pensionsanwartschaften der im Unternehmen tätigen Anwärter muss die Mittelansammlung grundsätzlich über die Aktivitätsperiode des einzelnen Versorgungsanwärters erfolgen. Für die Verteilung der Mittelansammlung kommen verschiedene versicherungsmathematische Verfahren in Betracht, sofern deren Anwendung jeweils zu einer betriebswirtschaftlich angemessenen Darstellung der Belastung des Bilanzierenden führt. Dies ist dann der Fall, wenn in Abhängigkeit von der Versorgungszusage das gewählte Bewertungsverfahren den Pensionsaufwand verursachungsgerecht über den Zeitraum verteilt, in dem der Versorgungsberechtigte seine Gegenleistung erbringt.

61 Für die Bewertung von Verbindlichkeiten aus zeitraumlich erdienten Pensionsanwartschaften kommt sowohl das Anwartschaftsbarwertverfahren (*projected unit credit method* i. S. d. IAS 19) als auch das versicherungsmathematische Teilwertverfahren in Betracht. Bei vertraglichen Besonderheiten der Zusage, die die gleichmäßige Verteilung des Altersversorgungsaufwands über die gesamte aktive Dienstzeit ausschließen, führt das Anwartschaftsbarwertverfahren, nicht hingegen das versicherungsmathematische Teilwertverfahren zu handelsrechtlich zulässigen Wertansätzen. Dies ist bspw. der Fall bei Versorgungszusagen, die auf einer einmaligen Entgeltumwandlung des Versorgungsberechtigten beruhen, oder auch bei solchen Zusagen, die Besonderheiten bei der vertraglichen Verteilung der Mittelansammlung aufweisen. Solche Besonderheiten liegen etwa vor, wenn aufgrund einer Änderung der ursprünglichen Zusage in den zukünftigen Dienstjahren keine oder nur geringe Anwartschaftszuwächse mehr erworben werden können. Eine gleichmäßige Neuverteilung der bis zur Änderung erworbenen Besitzstände, wie es dem Teilwertverfahren innewohnt, würde dann zu einer wirtschaftlich nicht sachgerechten Teilauflösung der Pensionsrückstellungen führen.

4.4. Anforderungen an die versicherungsmathematischen Parameter

62 Für die Bewertung von Altersversorgungsverbindlichkeiten und vergleichbaren langfristig fälligen Verbindlichkeiten sind die folgenden Rechnungsgrundlagen bzw. -annahmen zu verwenden:

- Die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten müssen unter Verwendung zeitnaher Beobachtungswerte und zulässiger mathematisch-statistischer Methoden erstellt worden sein; sie können allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden.
 - Als weitere Ausscheidewahrscheinlichkeit ist die Fluktuation für die im Unternehmen tätigen Versorgungsberechtigten zu berücksichtigen. Unter der Fluktuation ist die (durchschnittliche) altersabhängige Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass ein Versorgungsberechtigter vorzeitig durch Kündigung das Unternehmen ohne Eintritt des Versorgungsfalls verlässt. Die Heranziehung von Branchenwerten anstatt einer unternehmensindividuellen Ermittlung wird regelmäßig ausreichend sein. Die pauschale Einrechnung der Fluktuation i. S. v. § 6 a EStG ist handelsrechtlich nicht zulässig.
 - Die in die Bewertung eingehende Altersgrenze ist unter Beachtung der vertraglich vorgesehenen Altersgrenze und der voraussichtlichen Pensionierungsgewohnheiten der jeweiligen Versorgungsbestände festzulegen.
- 63 Aufgrund unterschiedlicher steuerlicher und handelsrechtlicher Bewertungsvorgaben ist die handelsrechtliche Verwendung eines nach Maßgabe der Anforderungen des § 6 a oder § 6 EStG ermittelten Verpflichtungswerts regelmäßig nicht zulässig. Unterschreitet der nach den handelsrechtlichen Vorgaben ermittelte Verpflichtungswert den steuerlichen Teilwert, ist es ohne Einschränkung des Beibehaltungswahlrechts des Artikels 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB insb. nicht zulässig, in der Handelsbilanz den steuerlichen Teilwert der Verpflichtung als Mindestwert zu passivieren.
- 64 Eine nach geeigneten Gruppen von Versorgungsberechtigten differenzierte Bestimmung der Bewertungsparameter und Auswahl der Berechnungsverfahren ist regelmäßig zulässig.
- 65 Es ist nicht zu beanstanden, wenn die der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen und der vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen zugrunde gelegten Parameter, insb. die Personaldaten der Versorgungsberechtigten sowie der Diskontierungszinssatz, bereits innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten vor dem Abschlussstichtag erhoben werden, sofern sich Änderungen der Parameter bis zum Abschlussstichtag nur unwesentlich auf die Höhe des zu erfassenden Verpflichtungswerts auswirken. Im Falle wesentlicher Auswirkungen sind diese bei der Bemessung des Wertansatzes zu berücksichtigen, um dem Stichtagsprinzip (§ 252
- Abs. 1 Nr. 3 HGB) angemessen Rechnung zu tragen.
- 4.5. Altersversorgungsverpflichtungen in fremder Währung**
- 66 Nach § 253 Abs. 2 HGB ist bei der Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen der restlaufzeitentsprechende, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Zinssatz zu verwenden. Da die Deutsche Bundesbank die Zinssätze auf Grundlage einer Null-Kupon-Euro-Zinswapkurve ermittelt und veröffentlicht (§§ 1, 2 und 7 RückAbzinsV), kann es für Zwecke der Abzinsung von Verpflichtungen, die in einer Fremdwährung zu erfüllen sind, sachgerecht sein, einen währungskongruenten Diskontierungszinssatz zu verwenden.
- 4.6. Bewertung von Deckungsvermögen**
- 67 Vermögensgegenstände, die Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB darstellen, sind gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Anforderungen an Deckungsvermögen erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ist die Bewertungshierarchie des § 255 Abs. 4 HGB zu beachten. Lässt sich der beizulegende Zeitwert nicht anhand eines auf einem aktiven Markt zustande gekommenen Preises ermitteln, sind gemäß § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB allgemein anerkannte Bewertungsmodelle (z. B. Vergleichs- oder Kapitalwertverfahren, Optionspreismodelle) anzuwenden. In diesem Fall sind im Anhang die grundlegenden Annahmen anzugeben, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegt wurden (§ 285 Nr. 25 Halbsatz 2 i. V. m. Nr. 20 Buchst. a HGB).
- 68 Kann auch mithilfe anerkannter Bewertungsmodelle ein beizulegender Zeitwert für Vermögensgegenstände des Deckungsvermögens mangels dem Bilanzierenden vorliegender Daten nicht oder nicht mehr verlässlich bestimmt werden, so sind deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des sog. strengen Niederstwertprinzips gemäß § 253 Abs. 4 HGB fortzuführen (§ 255 Abs. 4 Satz 3 HGB). Diese Situation kann sich bei zum Deckungsvermögen gehörenden Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen ergeben. Die unter Beachtung des Niederstwertprinzips fortgeführten Anschaffungskosten und damit der beizulegende Zeitwert i. S. d. § 255 Abs. 4 Satz 4 HGB entsprechen hier dem sog. geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsvertrags zzgl. eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen (sog.

unwiderruflich zugeteilte Überschussbeteiligung). Dieser Wert stimmt auch mit dem steuerlichen Aktivwert¹¹ überein.

- 69 Nach § 268 Abs. 8 Satz 3 i. V. m. Satz 1 HGB besteht für Kapitalgesellschaften eine Ausschüttungssperre¹² sowie nach § 301 Satz 1 AktG i. V. m. § 268 Abs. 8 HGB eine Abführungssperre in Höhe des die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden beizulegenden Zeitwerts des Deckungsvermögens abzüglich korrespondierender passiver latenter Steuern.¹³ Ferner besteht gemäß § 285 Nr. 28 HGB das Erfordernis, Beträge i. S. d. § 268 Abs. 8 HGB nach ihren Ursachen aufgegliedert im Anhang anzugeben.
- 70 Im Falle einer Entwidmung von bislang zum Deckungsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen, z. B. aufgrund einer Rückübertragung im Falle einer Überdotierung von Treuhandvermögen, sind diese – vorbehaltlich des Erfordernisses einer außerplanmäßiger Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB oder einer Zuschreibung nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB – wieder mit dem Buchwert in die Bilanz aufzunehmen, den sie im Zeitpunkt der ursprünglichen Widmung aufgewiesen haben, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fortgeführt auf den Zeitpunkt der Entwidmung. Die Saldierung mit den Altersversorgungsverpflichtungen bzw. vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen entfällt; ein etwaiger aktivierter Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB (vgl. Tz. 34) ist aufzulösen. Eine ggf. vorhandene Ausschüttungssperre entfällt insoweit. Ebenso sind die bislang aufgrund einer Zeitwertbewertung oberhalb der historischen Anschaffungskosten gebildeten korrespondierenden passiven latenten Steuern aufzulösen (§ 274 Abs. 2 Satz 2 HGB).

4.7. Wertpapiergebundene Versorgungszusagen

- 71 Nach § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB sind Pensionsrückstellungen, soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren des Anlagevermögens i. S. v. § 266 Abs. 2 A. III. 5. HGB bestimmt, zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt, d. h. die Wertansätze der Wertpapiere und der betreffenden

Versorgungsverpflichtungen korrespondieren solange, wie der beizulegende Zeitwert der Wertpapiere eine zugesagte Mindestleistung übersteigt. Der garantierte Mindestbetrag ist als Erfüllungsbetrag der Garantieleistungen anzusehen. Dieser Erfüllungsbetrag unterliegt der Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 HGB (vgl. Tz. 55 ff.). Für nicht wertpapiergebundene Leistungsteile einer Altersversorgungszusage (z. B. für Invalidität) gelten die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

- 72 Die Bezugnahme in § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB auf § 266 Abs. 2 A. III. 5. HGB zielt allein auf dessen Wertpapierbegriff und nicht auf eine erforderliche Zugehörigkeit der Wertpapiere zum Anlagevermögen. Es ist nicht erforderlich, dass der Bilanzierende die betreffenden Wertpapiere selbst im Bestand hält.
- 73 Es kommen insb. die folgenden Papiere als Wertpapiere des Anlagevermögens i. S. v. § 266 Abs. 2 A. III. 5. HGB in Betracht (vgl. § 2 Abs. 1 WpHG): Aktien, Pfandbriefe, Kommunalobligationen, Industrie- bzw. Bankobligationen, Investmentanteile, Anteile an offenen Immobilienfonds, Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionscheine, Gewinnschuldverschreibungen und Wertrechte. Nicht um Wertpapiere handelt es sich z. B. bei GmbH-Geschäftsanteilen, da diese nicht verbrieft sind.
- 74 Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs (vgl. Tz. 68) bestimmt, sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln. Mit hin sind auch leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusagen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zu bewerten, obwohl die Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung formal keine Wertpapiere des Anlagevermögens i. S. v. § 266 Abs. 2 A. III. 5. HGB sind. Eine Rückdeckungsversicherung ist als leistungskongruent zu bezeichnen, wenn die aus ihr erfolgenden Zahlungen sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Zeitpunkte deckungsgleich sind mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten.
- 75 Für den Fall, dass die Wertpapiere Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB darstellen, sind sie gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten und gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB mit den sie betreffenden Altersversorgungsverpflichtungen zu saldieren. Da im Falle wertpapiergebundener Versorgungszusagen bereits durch die Anpassung des Buchwerts der Verpflichtungen an den (höheren) beizulegenden Zeitwert der korrespondierenden Wertpapiere eine Ausschüttungssperre

¹¹ Vgl. R 4 b Abs. 3 Satz 3 EStR 2008, H 6 a Abs. 23 EStH 2008.

¹² Kommanditgesellschaften haben in diesem Zusammenhang hinsichtlich des Wiederauflebens der persönlichen Haftung eines Kommanditisten § 172 Abs. 4 Satz 3 HGB zu beachten.

¹³ Im Falle kleiner Kapitalgesellschaften, die § 274 HGB nicht freiwillig anwenden, sind auch solche passiven latenten Steuern mildernd zu berücksichtigen, für die eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB besteht.

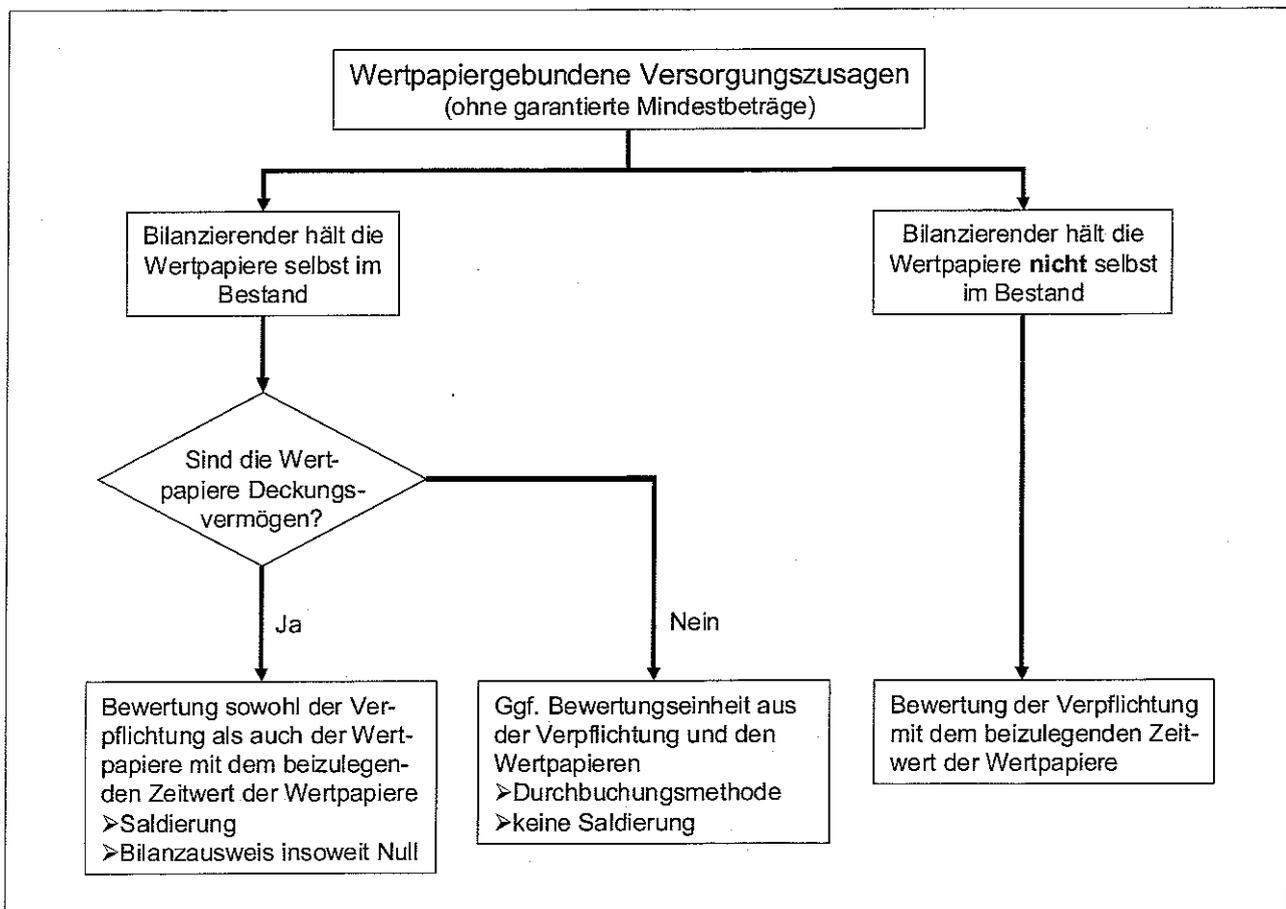
wirkung erzielt wird, greift die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 Satz 3 i. V. m. Satz 1 HGB insoweit nicht.

- 76 Hält der Bilanzierende die Wertpapiere zwar selbst im Bestand, erfüllen diese aber nicht die Anforderungen an Deckungsvermögen, kann unter den Voraussetzungen des § 254 HGB eine Bewertungseinheit vorliegen. Die passivierten Altersversorgungsverbindlichkeiten sind dann aufgrund der Regelung des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB als gesichertes Grundgeschäft und die korrespondierenden Wertpapiere als Sicherungsinstrumente anzusehen. Bei der Zusammenfassung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrumenten zu einer Bewertungseinheit ist die sog. Durchbuchungsmethode anzuwenden,¹⁴ sodass nicht nur die Altersversorgungsverbindlichkeiten mit dem beizulegenden Zeitwert der korrespondierenden Wertpapiere bewertet werden, sondern – ohne Beschränkung durch das Anschaffungskostenprinzip des § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB und das Realisations-/Imparitätsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB – auch die Wertpapiere selbst. Eine Saldierung der Wertpapiere und der Verbindlichkeiten ist nicht zulässig (§ 246 Abs. 2 Satz 1 HGB).

- 77 Die Regelungen für wertpapiergebundene Versorgungszusagen sind auch anwendbar auf mit Altersversorgungsverbindlichkeiten vergleichbare langfristig fällige Verbindlichkeiten, insb. auf Verbindlichkeiten des Bilanzierenden aus Zeitwertkonten.

4.8. Fehlbetrag aus mittelbaren Altersversorgungsverbindlichkeiten

- 78 Aufgrund von Umlageverfahren oder wegen der begrenzten steuerwirksamen Dotierungsmöglichkeiten sind die Versorgungsverbindlichkeiten bei Versorgungseinrichtungen vielfach nicht durch deren Vermögen vollständig gedeckt. Ein solcher Fehlbetrag nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Erfüllungsbetrag der Versorgungsverbindlichkeiten beim Bilanzierenden und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögens der Versorgungseinrichtung. Bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB darf auch das von der Versorgungseinrichtung angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren verwendet werden, sofern dieses den Grundsätzen der Tz. 60f. entspricht.



14 Vgl. Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW ERS HFA 35) (Stand: 23.07.2010), Tz. 75.

5. Stetigkeit¹⁵

79 Die Ansatzwahlrechte des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB sind gemäß § 246 Abs. 3 Satz 1 HGB grundsätzlich stetig auszuüben. § 252 Abs. 2 HGB gilt entsprechend (§ 246 Abs. 3 Satz 2 HGB). Ein begründeter Ausnahmefall i. S. d. § 252 Abs. 2 HGB ist bspw. gegeben, wenn der Bilanzierende bislang von dem Passivierungswahlrecht für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB) Gebrauch gemacht hat und künftig ganz oder teilweise zur Passivierung übergehen will.

80 Ein einmal gewähltes Berechnungsverfahren ist nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) unverändert anzuwenden, soweit keine zulässige Ausnahme i. S. v. § 252 Abs. 2 HGB vorliegt. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (pauschaler Diskontierungszinssatz bei angenommener durchschnittlicher Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren anstelle individueller restlaufzeitenbezogener Diskontierungszinssätze).

81 Notwendige Änderungen der Bewertungsparameter unterliegen nicht dem Stetigkeitsgebot.

6. Ausweis

6.1. Bilanz

82 Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264 a Abs. 1 HGB haben Verpflichtungen aus unmittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen unter dem Bilanzposten „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ (§ 266 Abs. 3 B. 1. HGB) auszuweisen.

83 Bei Vorliegen von Deckungsvermögen sind die betreffenden Verpflichtungen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB mit diesem Deckungsvermögen zu verrechnen; dies gilt auch für Fehlbeträge aus mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus Altzusagen, für die von dem Wahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB zur Nicht-Passivierung kein Gebrauch gemacht worden ist. Im Anhang sind die Anschaf-

fungskosten und der beizulegende Zeitwert des verrechneten Deckungsvermögens sowie der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden anzugeben (§ 285 Nr. 25 Halbsatz 1 HGB).

84 Ein verbleibender passivischer Überhang ist unter dem Bilanzposten „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ (§ 266 Abs. 3 B. 1. HGB) auszuweisen. Zum Ausweis eines verbleibenden aktivischen Überhangs siehe Tz. 34.

6.2. Gewinn- und Verlustrechnung

85 Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB sind die im Finanzergebnis auszuweisenden Aufwendungen und Erträge aus der Auf- bzw. Abzinsung von Verpflichtungen und aus dem zu verrechnenden Deckungsvermögen miteinander zu saldieren. Nur im Anhang sind die verrechneten Aufwendungen und Erträge gemäß § 285 Nr. 25 Halbsatz 1 HGB brutto anzugeben.

86 Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264 a Abs. 1 HGB haben gemäß § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB Nettoerträge aus der Abzinsung in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Nettoaufwendungen unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“, d. h. als Bestandteil des Finanzergebnisses, auszuweisen.

87 Auch Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Diskontierungszinssatzes dürfen im Finanzergebnis erfasst werden. Gleiches gilt für laufende Erträge sowie Erfolgswirkungen aus Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens, soweit diese nicht bereits gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB verrechnet worden sind. Dieses Ausweiswahlrecht darf für die drei genannten Komponenten nur einheitlich ausgeübt werden. Eine getrennte Angabe der Komponenten in der Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht erforderlich. Allein im Anhang sind gemäß § 285 Nr. 25 Halbsatz 1 HGB die verrechneten Aufwendungen und Erträge brutto anzugeben. Im Anhang ist nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB über die Ausübung des Ausweiswahlrechts zu berichten.

88 Der in der betreffenden Periode anfallende Dienstzeitaufwand, d. h. die zusätzlich erdiente Altersversorgungsanwartschaft, sowie Effekte aus geänderten Annahmen zum Lohn-, Gehalts- und Rententrend sowie zu den biometrischen Annahmen sind als Personalaufwand im operativen Ergebnis zu erfassen. Gleiches gilt für Erfolgswirkungen aus der Veränderung von Pensionsrückstellungen im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder Änderungen von Versorgungszusagen.

¹⁵ Siehe auch Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS HFA 38) (Stand: 23.06.2010), Abschn. 5. Die dortigen Ausführungen sollen bei Verabschiedung des IDW RS HFA 38 in IDW RS HFA 30 umgegliedert werden.

Auswirkungen auf	
operatives Ergebnis (Personalaufwand)	Finanzergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Dienstzeitaufwand der Periode 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf-/Abzinsung der Rückstellungen
<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Lohn-, Gehalts- oder Rententrends und der biometrischen Bewertungsparameter 	
<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Bestands an Versorgungsberechtigten 	
<ul style="list-style-type: none"> • Rückstellungsveränderungen i. Z. m. Unternehmensumstrukturierungen oder Änderungen von Versorgungszusagen 	
Ausweiswahlrecht	
<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Diskontierungszinssatzes, Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens 	

7. Anhangangaben

89 Nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB besteht für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264 a Abs. 1 HGB die Pflicht zur Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Diese Angabepflicht wird durch § 285 Nr. 24 HGB konkretisiert; danach sind im Anhang insb. anzugeben:

- angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren
- Zinssatz (einschließlich der Methodik seiner Ermittlung sowie der Angabe, ob die Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB in Anspruch genommen wurde)
- Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik sowie
- zugrunde gelegte biometrische Annahmen.

Im Falle einer Gruppenbildung bzgl. der zugrunde gelegten Bewertungsparameter ist die Angabe von Spannweiten ausreichend.

90 Ein Fehlbetrag aufgrund der Nicht-Passivierung von Verpflichtungen i. S. d. Artikels 28 Abs. 1 EGHGB ist von Kapitalgesellschaften nach Artikel 28 Abs. 2 EGHGB sowie von Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264 a Abs. 1 HGB nach Artikel 48 Abs. 6 EGHGB im Anhang in einem Betrag anzugeben.

91 Für nicht passivierte Altersversorgungsverpflichtungen aus Altzusagen ist deren Erfüllungsbeitrag i. S. v. § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB als Fehlbetrag anzugeben. Zur Ermittlung eines

Fehlbetrags für nicht passivierte Altersversorgungsverpflichtungen aus mittelbaren Zusagen siehe Tz. 78.

92 Weist die Bilanz keine Pensionsrückstellungen bzw. einen aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung aus, sind die Verfahren und Parameter für die Berechnung eines nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB anzugebenden Fehlbetrags entsprechend §§ 284 Abs. 2 Nr. 1, 285 Nr. 24 (analog) HGB anzugeben.

93 Im Falle der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über versicherungsförmige Tarife mit voller Kapitaldeckung (z. B. Direktversicherungen) entfällt die Anhangangabe, d. h. es besteht kein Erfordernis einer Negativanzeige, sofern keine Unterdeckung bzw. kein Fehlbetrag vorliegt.

94 Kann im Falle von Versorgungseinrichtungen, insb. von Zusatzversorgungskassen (vgl. Tz. 43–45), ein Fehlbetrag (Unterdeckung) nicht verlässlich quantifiziert werden, sind stattdessen qualitative Erläuterungen im Anhang zu machen, um die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, sich ein Bild über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtung des Bilanzierenden zu machen. Es sind in diesen Fällen folgende Angaben in den Anhang aufzunehmen:

- die Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen
- welche Versorgungseinrichtung der Bilanzierende eingeschaltet hat
- die Höhe der derzeitigen Beiträge oder Umlagen sowie deren voraussichtliche Entwicklung
- die Summe der umlagepflichtigen Gehälter sowie
- die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher (soweit ermittelbar).

95 Im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen sind ggf. ferner die Anhangangabepflichten nach § 285 Nr. 23 HGB (Bewertungseinheiten; vgl. Tz. 76), § 285 Nr. 25 HGB (Verrechnung von Pensionsrückstellungen mit Deckungsvermögen sowie der korrespondierenden Aufwendungen und Erträge; vgl. Tz. 83, 85), § 285 Nr. 28 HGB (Ausschüttungssperre; vgl. Tz. 69) sowie § 285 Nr. 29 HGB (latente Steuern) zu beachten.

8. Auswirkungen eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB auf die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen

- 96 Im Falle eines (Teil-)Betriebsübergangs nach § 613 a BGB tritt das übernehmende Unternehmen in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen und damit auch in die Altersversorgungsverpflichtungen aus den verfallbaren und unverfallbaren Anwartschaften der im Zeitpunkt des Betriebsübergangs aktiven Versorgungsberechtigten sowie in die vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen ein. Ansprüche ausgeschiedener Versorgungsberechtigter (laufende Versorgungsverpflichtungen und unverfallbare Anwartschaften) bleiben hiervon unberührt, d.h. sie verbleiben bei dem übertragenden Unternehmen. Im Falle nicht wirksam übertragener Verpflichtungen besteht der Anspruch weiterhin gegenüber dem ursprünglichen Arbeitgeber, und es ist lediglich die Vereinbarung eines Schuldbeitritts bzw. einer auf das Innenverhältnis der beteiligten Unternehmen beschränkten Freistellung des gegenüber den Versorgungsberechtigten verpflichteten Unternehmens denkbar.
- 97 Der Übergang der Verpflichtung im Rahmen des § 613 a BGB führt beim übernehmenden Unternehmen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu einer Rückstellungspflicht. Die Übernahme der Altersversorgungsverpflichtungen erfolgt regelmäßig im Rahmen eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts, sodass – vorbehaltlich einer Anwendbarkeit des § 24 UmwG¹⁶ – ein Verzicht auf die Passivierung von Altzusagen nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB in diesen Fällen nicht möglich ist.
- 98 Das übertragende Unternehmen wird von den Verpflichtungen frei, die von § 613 a BGB erfasst sind, und hat die Rückstellung dementsprechend aufzulösen.
- 99 Die gesamtschuldnerische Haftung des übertragenden und übernehmenden Unternehmens nach § 613 a Abs. 2 BGB ist nach allgemeinen Regeln zu berücksichtigen. Danach hat jedes Unternehmen den im Innenverhältnis bestimmten Teil der Verpflichtung zu passivieren; der Restbetrag ist entsprechend seinem Charakter als Gewährleistungsverpflichtung nach §§ 251, 268 Abs. 7 HGB unter der Bilanz oder im Anhang anzugeben. Soweit die Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen

Haftung wegen Ausfalls des Mitverpflichteten auch für dessen Teil droht, ist in entsprechender Höhe eine Rückstellung zu bilden.

- 100 Liegt keine wirksame Schuldübernahme durch das übernehmende Unternehmen vor und bleibt das übertragende Unternehmen somit den Versorgungsberechtigten gegenüber unmittelbar verpflichtet, führt dies zu folgenden bilanziellen Konsequenzen:
- 101 Besteht zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Unternehmen eine vertragliche Vereinbarung, die als Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zu werten ist und demgemäß eine gesamtschuldnerische Haftung der beiden Unternehmen begründet, gelten grundsätzlich für die bilanzielle Darstellung die voranstehend angestellten Überlegungen entsprechend. Beim übertragenden Unternehmen, das rechtlich zur gesamten Leistung verpflichtet bleibt, sind die Pensionsrückstellungen aufzulösen, sofern keine Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung droht. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, sind die Verpflichtungen weiter zu bilanzieren und ein Freistellungsanspruch gegen das übernehmende Unternehmen zu aktivieren.
- 102 Ein durch die vertragliche Vereinbarung im Innenverhältnis begründeter Freistellungsanspruch des übertragenden Unternehmens gegenüber dem übernehmenden Unternehmen ist beim übertragenden Unternehmen zu aktivieren (Bruttodarstellung; vgl. Tz. 21). Hat das übertragende Unternehmen in Ausübung des Wahlrechts des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB seine Altersversorgungsverpflichtungen nicht vollständig passiviert, so darf jedoch der Freistellungsanspruch, soweit er sich auf nicht passivierte Versorgungsverpflichtungen bezieht, nicht erfolgswirksam vereinnahmt werden. Der erworbene Freistellungsanspruch ist solange erfolgsneutral zu stellen, bis die Erfüllung der Versorgungsverpflichtung aufwandswirksam geworden ist.
- 103 Die vom übernehmenden Unternehmen eingegangene Freistellungsverpflichtung ist nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu passivieren. Eine Rückstellungsbildung darf nicht unter Bezugnahme auf Artikel 28 Abs. 1 EGHGB unterbleiben, da es sich bei der Freistellungsverpflichtung nicht um eine Altersversorgungsverpflichtung oder pensionsähnliche Verpflichtung des übernehmenden Unternehmens handelt.
- 104 Der Freistellungsanspruch des übertragenden Rechtsträgers und die Freistellungsverpflichtung des übernehmenden Rechtsträgers sind nach allgemeinen Grundsätzen zu bewerten. Auch wenn

¹⁶ Vgl. IDW Stellungnahme des Hauptfachausschusses 2/1997: Zweifelsfragen der Rechnungslegung bei Verschmelzungen, Abschn. 33.

sich die Bewertung an der auszugleichenden Verpflichtung orientieren wird, sind damit Abweichungen vom Wert der beim übertragenden Unternehmen bilanzierten Verpflichtung nicht ausgeschlossen.

9. Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen im Konzernabschluss

105 Durch die Bezugnahme in § 298 Abs. 1 auf § 249 HGB gelten die Vorschriften gleichermaßen für den Konzernabschluss, wobei die Übergangsvorschriften des Artikels 28 bzw. Artikels 48 EGHGB anwendbar sind. Die Grundsätze der einheitlichen Bilanzierung (§ 300 Abs. 2 HGB) und der einheitlichen Bewertung (§ 308 Abs. 1 HGB) schließen die Berücksichtigung unterschiedlicher biometrischer

Gegebenheiten und unterschiedlicher Bewertungsannahmen für unterschiedliche Kollektive von Versorgungsberechtigten nicht aus. Zulässigerweise nicht passivierte Beträge sind im Konzernanhang stets anzugeben (Artikel 28 Abs. 2 EGHGB, Artikel 48 Abs. 6 EGHGB, § 13 PublG).

106 Hinsichtlich der Bewertung von im Zuge eines Unternehmenserwerbs in Form eines Anteilsenerwerbs (*share deal*) erworbener Verpflichtungen sind für Zwecke der Kaufpreisaufteilung die Besonderheiten des § 301 Abs. 1 Satz 3 HGB zu beachten, wonach Rückstellungen – abweichend von der Regel des Satzes 2 – nicht mit ihrem beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt, sondern mit den Werten anzusetzen sind, die sich nach § 253 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGB ergeben.

Änderung des IDW RS HFA 28: Übergangsregelungen des BilMoG

Der HFA hat am 09.09.2010 eine Änderung der Tz. 39 der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW RS HFA 28)* verabschiedet. Die geänderte Tz. 39 lautet wie folgt:

39 Wird von dem Beibehaltungswahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 3 EGHGB unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Diese Regelung kann so verstanden werden, dass die erfolgsneutrale Einstellung in die Gewinnrücklagen nur solche Teilbeträge betrifft, für die ein Wahlrecht nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 2

EGHGB besteht, dieses aber nicht genutzt wird. Darüber hinausgehende Teilbeträge sind dann nach Artikel 67 Abs. 7 EGHGB erfolgswirksam zu erfassen. Das Gesetz lässt aber auch die Auslegung zu, dass die erfolgsneutrale Einstellung in die Gewinnrücklagen für den Auflösungsbeitrag insgesamt gilt, auch wenn das Wahlrecht nur für einen Teilbetrag bestand. Wird von dem Beibehaltungswahlrecht Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung im (Konzern-)Anhang anzugeben (Artikel 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB). Die (Konzern-)Anhangangabe ist jährlich an den Stand der Überdeckung anzupassen.

Aufhebung des IDW ERS HFA 27: Bilanzierung latenter Steuern

Am 03.09.2010 ist der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 18 (DRS 18) „Latente Steuern“ gemäß § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger (Nr. 133a) bekannt gemacht worden. Dieser Standard konkretisiert die Anforderungen des HGB an die Bilanzierung und Bewertung latenter Steuern und die zugehörigen Angaben im Konzernabschluss; die entsprechende Anwendung auf den Jahresabschluss wird empfohlen (DRS 18.7).

Die in DRS 18 enthaltenen Regelungen stimmen im Wesentlichen mit der im *Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 27)* dargelegten Auffassung des HFA überein. Vor diesem Hintergrund hat der HFA in seiner 221. Sitzung am 09.09.2010 beschlossen, *IDW ERS HFA 27* aufzuheben. Gleichzeitig hat der HFA beschlossen, die *IDW Stellungnahme des Sonderausschusses Bilanzrichtlinien-Gesetz 3/1988: Zur Steuerabgrenzung im Einzelabschluss (IDW St/SABI 3/1988)* aufzuheben.

Allerdings werden Fragen der Bilanzierung latenter Steuern bei Nichtkapitalgesellschaften sowie zur Passivierung latenter Steuern außerhalb des Anwendungsbereichs von § 274 HGB in DRS 18 nicht behandelt. Die diesbezüglichen Ausführungen des *IDW ERS HFA 27* sollen im Zuge der anstehenden Überarbeitung in die *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur Rechnungslegung bei Personhandelsgesellschaften (IDW RS HFA 7)* übernommen werden.

Darüber hinaus bestehen folgende materielle Unterschiede zwischen DRS 18 und der Auffassung des HFA:

- DRS 18.67 verlangt für den Konzernanhang eine Darstellung des Zusammenhangs zwischen dem erwarteten Steueraufwand/-ertrag und dem ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag in Form einer Überleitungsrechnung. Nach Auffassung des HFA können auch andere sachgerechte Erläuterungen ausreichend sein, um den Abschlussadressaten ein Verständnis für die ausgewiesenen latenten Steuern zu vermitteln und die An-